

len, daß etwas Gerichtsbrauch sei. Es war z. B. von dem geehrten Referenten des gegenwärtigen Berichts behauptet worden, es sei Gerichtsbrauch, daß der Sieher auch gegen den Bezogenen unbedingt Wechselrecht habe. Ich mußte das bestritten, habe aber von dem Handelsgerichte in Leipzig Bericht erfordert, und in dem Berichte — ich habe ihn hier — zeigt dasselbe an, es wäre ihm nie eingefallen und werde ihm nie einfallen, einen solchen Satz aufzustellen. Ich muß auch hier wieder warnen, nicht so fest auf die Ansicht zu pochen, es liege ein Gerichtsbrauch vor. Was hat man zu Begründung dieser Ansicht aufgestellt? Man hat ein Urtheil von dem Schöpffenstühle abgedruckt. Nun, meine Herren, wie eine Schwalbe noch nicht den Sommer macht, so macht ein Urtheil noch keinen Gerichtsbrauch, am allerwenigsten, wenn es auf so ganz seichten Gründen beruht und einen völlig unlogischen Schluß enthält, wie dieses Urtheil. Wenn Sie dieses Urtheil sehen, was heißt es darin? „Weil in dem Gesetz verordnet, daß derjenige, so von einem Andern Waaren in Commission zu verkaufen empfangen, daneben aber von demselben mit Wechseln belegt worden, wegen seines Vorschusses an den empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen befugt ist. — kommt darauf, ob er mit Wechseln belegt worden, oder den Vorschuß auf andere Weise geleistet, etwas nicht an.“ Welche Schlußfolge! Daß ein Urtheil, welches so ganz gegen die Gesetze läuft und ein Gesetz so ganz unrichtig anwendet, keinen Gerichtsbrauch bilden könne, darüber wird Niemand zweifelhaft sein. Der zweite Theil dieses Urtheils macht es sogar zweifelhaft, ob der Fall in facta so gewesen, daß jenes Urtheil den Rechtsatz wirklich ausgesprochen habe. Das Handelsgericht hat die Acten nicht aufgefunden, es ist mir daher nicht möglich gewesen, mich aus dem Verfahren zu instruiren, was die Rechtsfrage gewesen sei; allein die Worte, daß der Beklagte vorher Auftrag zum Verkauf gehabt, der Auftrag zwar zurückgenommen worden, aber schon nicht mehr res integra gewesen sei, ferner, daß er aus dem Erlös der bereits verkauften Waaren bezahlen solle, lassen sehr zweifelhaft, ob nicht die Waare schon vor dem Ausbruch des Concurses verkauft worden sei. Man hat sich ferner zur Unterstützung noch auf ein Urtheil in Reichert's Creditwesen berufen. Hier ist es mir gelungen, die Acten von dem Handelsgerichte zu erlangen, und es geht daraus hervor, daß dort eine ganz andere Frage vorlag. Es war dort nicht von einem Commissionair oder Spediteur die Rede, sondern es hatte Beklagter die Waare als wirkliches Pfand, und es war nur die Frage, ob der Pfandinhaber auch die auf Erhaltung des Pfandes verwendeten Kosten prioritätsmäßig verlangen könne oder nicht? Und da ist vielmehr aus dem Pfandrechte entschieden worden, daß der Pfandinhaber auch die auf Erhaltung des Pfandes verwendeten Kosten von dem Erlös des Pfandes verlangen könne. Dagegen kann ich Ihnen andere Erkenntnisse bringen, die sehr deutlich an die Hand geben, daß von einem Gerichtsbrauche durchaus nicht die Rede ist. Der Handelsstand in Leipzig selbst hat im Jahre 1733, mithin nach dem Erscheinen aller

Gesetze, die dieses Verhältniß regeln, ein Parere gegeben, das in Siegel's Corpus juris abgedruckt ist, worin ausdrücklich gesagt wird, daß die Spediteure und Andere das Recht überhaupt nicht hätten, und daß die Beziehung mit Wechseln, die Belegung mit Wechseln, wie man sich damals ausdrückte, unbedingtes Erforderniß zu diesem Rechte sei. Eben so hat in demselben Creditwesen, in Reichert's Concurs, gegen einen andern Beklagten das vormalige Appellationsgericht zwei Entscheidungen gegeben, die ganz deutlich denselben Satz aussprechen, den das Ministerium aufstellt: die erste in einer Rejectionsvorordnung, die zweite in einer Entscheidung nach vorgängigem Justificationsverfahren auf anderweit eingewandte Appellation. Daß ich Ihnen nur Eins vorlese, so heißt es darin: „Der Decisivbefehl vom Jahre 1669 erlaubt demjenigen, welcher Waaren in Commission zu verkaufen empfangen hat, daneben aber mit Wechseln belegt worden, wegen seines Vorschusses an den empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen. Diese Vorschrift wurde zwar in der Leipziger Wechselordnung vom Jahre 1682 auch auf den Fall ausgedehnt, wenn ein Kaufmann Waaren in Commission erhalten, oder auch sonst zu verwahren empfangen, daneben aber von demselben mit Wechseln belegt worden. Beide Vorschriften erhielten endlich nochmals ihre Bestätigung durch die erläuterte Proceßordnung ad Tit. XLI. §. 1. Diese Dispositionen sind jedoch keineswegs auf diese Expeditionswaaren zu erstrecken. (cfr. Püttmann zu den angeführten Paragraphen der Wechselordnung. Haubold, sächs. Recht §. 415 not. d.) Daß die fraglichen Waaren keineswegs Expeditionswaaren sein müssen, ist jedoch nicht das einzige Requisit, welches nach diesen Gesetzen und deren bis jetzt angenommener Auslegung erfordert wird. Um das gedachte jus singulare eintreten zu lassen, wird noch erfordert, daß der Commissionair oder derjenige, bei welchem sich die Waaren zur Verwahrung niedergelegt befinden, daneben von dem Einsender der Waaren mit Wechseln belegt worden sei. Dieses erfordern beide Vorschriften, sowohl der mehrgedachte Decisivbefehl, als auch die Leipziger Wechselordnung in dem angezogenen Paragraphen ausdrücklich; und es liegt hierin der Grund dieser besondern abweichenden Gesetze. Denn da im Handel und Wandel die Honorirung der Bratten höchst wichtig ist, diese aber wiederum von der Sicherheit der zu hoffenden Wiedererstattung abhängt, so hat hierdurch die Gesetzgebung ein Mittel an die Hand geben wollen, den etwa getäuschten Creditor schadlos zu halten.“ Dieselbe Sache kam nachher noch einmal an das Appellationsgericht und es ist eben so entschieden worden. Daher sind die bewährtesten vaterländischen Rechtslehrer, wie Püttmann, Haubold, Gottschald, darüber einig, daß nur die, welche mit Wechseln belegt werden, dieses Vorrecht haben.

Ganz abgesehen davon, könnte nun die Frage entstehen, ob, wenn es auch jetzt noch nicht gesetzlich sei, dieses Recht doch nunmehr auszudehnen sei. Da habe ich zuvörderst darauf aufmerksam zu machen, daß ein desiderium, was die geehrte Deputation stellt, in dem Gesetzentwurfe